



HOTEL  
PRINZREGENT  

---

MÜNCHEN

---

CORONA-PANDEMIE  
RAHMEN- UND  
HYGIENEKONZEPT

HOTEL PRINZREGENT  
MÜNCHEN

---



Zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) wird folgendes Rahmen- und Hygienekonzept im Unternehmen

Biermann Hotelbetrieb Messe München GmbH  
Riemer Straße 350  
81829 München

bekannt gemacht und fortwährend umgesetzt.

Ziel ist es, mit Hilfe der Hygienestandards und unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben die Sicherheit unserer Gäste und Mitarbeiter zu jeder Zeit zu gewährleisten.

## 1. Organisatorisches

Es gelten weiterhin alle hygienischen Grundsätze und HACCP Richtlinien.

Jeder Mitarbeiter wurde über die innerbetrieblichen Maßnahmen zum Schutz vor COVID-19 sowie dem Verhalten im Arbeitsbereich und Gastkontakt unterwiesen. Diese Unterweisungen sind dokumentiert und aufbewahrt.

Die Schichten sind im Idealfall mit festen Teams zu absolvieren, um im Falle eines Infektionsverdachtes die Infektionskette besser nachvollziehen zu können und ausschließlich die Teammitglieder in Quarantäne zu schicken.

Mitarbeiter mit akuten respiratorischen Symptomen jeglicher Schwere dürfen nicht arbeiten.

Der Betrieb kommuniziert die Notwendigkeit der Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen an die Gäste. Gegenüber Gästen, die die Vorschriften nicht einhalten, wird konsequent vom Hausrecht Gebrauch gemacht.

Der Betrieb kontrolliert die Einhaltung des betrieblichen Schutz- und Hygienekonzeptes seitens der Mitarbeiter und Gäste und ergreift bei Verstößen entsprechende Maßnahmen.



## 2. Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln

- 2.1 Zwischen allen Gästen, für die die Kontaktbeschränkung gilt, ist ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten. Oberstes Gebot ist zudem die Einhaltung der Abstandsregel von 1,5 m zwischen Personen in allem Räumen einschließlich der sanitären Einrichtungen, sowie beim Betreten und Verlassen der Räumlichkeiten und auf Fluren, Gängen, Treppen sowie im Außenbereich. Dies gilt für Gäste und Mitarbeiter. Personen, für die im Verhältnis zueinander die Kontaktbeschränkung nicht gilt, haben die Abstandsregel untereinander nicht zu befolgen.
- 2.2 Gäste, die im Verhältnis zueinander nicht zu demselben Hausstand gehören, dürfen nicht zusammen in einem Zimmer untergebracht werden.
- 2.3 Alle Gäste müssen während des gesamten Aufenthaltes im Hotel und vor allem bei der Bewegung in den öffentlichen Bereichen eine FFP2-Maske tragen. Dies gilt für den Innen- sowie für den Außenbereich, wie z.B. die hoteleigene Terrasse. Ausnahme ist hier nur, der Aufenthalt im eigenen Gästezimmer sowie der Aufenthalt am Tisch in der Gastronomie. Hier darf die Maske abgenommen werden.
- 2.4 Die Mitarbeiter des Unternehmens sind verpflichtet eine FFP2- oder eine medizinische Maske entsprechend der jeweils gültigen arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen zu tragen.
- 2.5 Gästen und Mitarbeitern werden ausreichend Waschgelegenheiten, Flüssigseife, Einmalhandtücher oder funktionstüchtige Endlostuchrollen und ggf. Händedesinfektionsmittel (Wirkbereich mindestens „begrenzt viruzid“) bereitgestellt. Mitarbeiter werden zum richtigen Händewaschen geschult. Sanitäre Einrichtungen sind mit Seifenspendern und Einmalhandtüchern oder funktionstüchtigen Endlostuchrollen ausgestattet. Derzeit virenbegünstigende Trockengebläse waren von jeher nicht vorhanden.
- 2.6 Der Betrieb verfügt über ein Reinigungskonzept nach HACCP, das zusätzlich die Nutzungsfrequenz von Kontaktflächen, z.B. Türgriffe, berücksichtigt und auf Wunsch jederzeit eingesehen werden kann.
- 2.7 Für den Aufenthalt in der Gastronomie, dem Gasthaus DER BIERMANN gibt es ein separates und der Gastronomie angepasstes Schutz- und Hygienekonzept.



### 3. Voraussetzung für den Aufenthalt im Hotel

- 3.1 für eine Übernachtung mit beruflichem Hintergrund, zum geschäftlichen Zweck, für eine medizinisch notwendige Behandlung, einem Sorge- oder Umgangsrecht sowie aus einem anderen glaubhaft notwendigem Grund.

Liegt einer der oben genannten Gründe vor und ist der Aufenthalt aus eben diesen Gründen zwingend notwendig, darf der Gast einen Aufenthalt im Hotel buchen.

Der Gast ist damit von der Testpflicht ausgenommen. Zur evtl. Nachverfolgung werden die Kontaktdaten des Gastes festgehalten. Dies geschieht über den Meldeschein bei der Anreise im Hotel.

Desweiteren gelten alle genannten Sicherheits- und Hygieneregeln für und während dem Aufenthalt.

- 3.2 für Übernachtungen mit touristischem und privatem Hintergrund

Diese Übernachtungen sind bei einer stabilen 7-Tage-Inzidenz unter 100 ab Freitag, den 21. Mai 2021 wieder zugelassen. Es besteht für diese Übernachtungen eine Testpflicht. Von der Testpflicht ausgenommen sind Geimpfte mit vollständigem Impfschutz sowie genesene Personen und Kinder bis zum 6. Geburtstag.

Die Nachweise für einen vollständigen Impfschutz oder eine Genesung, die nicht länger als 6 Monate zurückliegt, sind vom Gast zu erbringen und von den Mitarbeitern zu kontrollieren.

Dokumentiert wird der Nachweis nicht. Die Dokumente dürfen außerdem NICHT kopiert werden.

Allen anderen touristischen Gästen darf nur Einlass gewährt werden, wenn sie ein negatives Ergebnis eines vor höchstens 24 Stunden vorgenommenen PCR-Tests, oder vor höchstens 24 Stunden vorgenommenen POC-Antigentests nachweisen. Der Test muss durch Namensnennung eindeutig dem Gast zugeordnet werden können. Ein Selbsttest wird nicht als Nachweis akzeptiert. Bei einem längeren Aufenthalt ist alle 48 Stunden ein Test zu wiederholen.



Gäste dürfen in Deutschland ohne Einschränkungen in Hinsicht auf die Inzidenz in ihrer Heimatstadt oder dem Heimatlandkreis reisen. Es gibt keine nationale Regelung, die ein Beherbergungsverbot von Gästen aus Regionen mit hohen Inzidenzwerten / nationalen Risikogebieten vorsehen.

Wenn die Inzidenz der Stadt München an drei aufeinanderfolgenden Tagen den Wert von 100 überschreitet, müssen am übernächsten Tag nach der Bekanntmachung die touristischen Gäste wieder abreisen (5 Tage nachdem die Inzidenz von 100 überschritten wurde).

Zur evtl. Nachverfolgung werden die Kontaktdaten des Gastes festgehalten. Dies geschieht über den Meldeschein bei der Anreise im Hotel.

Desweiteren gelten alle genannten Sicherheits- und Hygieneregeln für und während dem Aufenthalt.

#### 4. Umsetzung der Schutzmaßnahmen für Mitarbeiter und Gäste im betrieblichen Ablauf

##### 4.1 Vor Betreten des Betriebes

- 4.1.1 Die Gäste werden darauf hingewiesen, dass bei Vorliegen von Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung jeglicher Schwere oder Fieber eine Übernachtung nicht möglich ist.
- 4.1.2 Die Gäste werden über das Einhalten des Abstandsgebotes von mindestens 1,5 m und die Reinigung der Hände unter Bereitstellung von Desinfektionsmöglichkeiten informiert.
- 4.1.3 Die Gäste haben ab Betreten des Hotels eine FFP2-Maske zu tragen. Ausgenommen im eigenen Zimmer und am Tisch der Gastronomie.

##### 4.2 Kontakt von Gästen und Mitarbeitern

- 4.2.1 Betriebsinterne Prozesse werden dahingehend angepasst, dass der Kontakt zum Gast auf das Nötigste reduziert wird.
- 4.2.2 Der Abstand zwischen den Mitarbeitern und Gästen sollte ebenfalls 1,5 m betragen.



- 4.2.3 Der Schutz an der Rezeption mit Check in und Check out wird zusätzlich zu dem Tragen der Masken noch durch eine Vorrichtung aus Plexiglas verstärkt.
  - 4.2.4 Der haptische Kontakt der Gäste zu Bedarfsgegenständen (Kugelschreiber etc.) wird auf das Notwendigste beschränkt und so gestaltet, dass nach jeder Benutzung eine Reinigung, Desinfektion oder Auswechslung erfolgt. Die Zeitabstände der Reinigung oder Auswechslung sind im Reinigungskonzept festgehalten und verbindlich.
- 4.3 Bewirtung der Gäste im Betrieb
- 4.3.1 Grundsätzlich werden Gäste am Tisch platziert. Die Bewirtung wird an den Tischen durchgeführt. Speisen und Getränke sind am Platz zu verzehren. Der Abstand zwischen Mitarbeitern und Gästen sollte 1,5 m betragen. Zur Gewährleistung des Mindestabstandes zwischen Gast und Servicemitarbeitern sind auch Abstriche im Service hinzunehmen.
  - 4.3.2 Der Abstand der Tische gewährleistet, dass die Gäste auch beim Platznehmen und Verlassen die notwendigen Abstände von mindestens 1,5 m zu anderen Personen einhalten. Personen, für die im Verhältnis zueinander die Kontaktbeschränkung nicht gilt, ist auch das gemeinsame Sitzen ohne Mindestabstand erlaubt. Hier gilt die jeweils aktuelle Rechtslage.
  - 4.3.3 Der Mindestabstand gilt auch dort, wo es keine Sitzplätze gibt.
  - 4.3.4 Der haptische Kontakt der Gäste zu Bedarfsgegenständen (Speisekarte etc.) wird auf das Notwendigste beschränkt und so gestaltet, dass nach jeder Benutzung eine Reinigung, Desinfektion oder Auswechslung erfolgt. Die Zeitabstände der Reinigung oder Auswechslung sind im Reinigungskonzept festgehalten und verbindlich.
  - 4.3.5 Bei den Serviceabläufen wird darauf geachtet, dass Speisen und Getränke ohne zusätzliche Gefährdung zum Gast gehen.
  - 4.3.6 Bei den Spülvorgängen wird gewährleistet, dass die vorgegebenen Temperaturen erreicht werden, um eine sichere Reinigung des Geschirrs und der Gläser sicherzustellen.
  - 4.3.7 Die Laufwege der Gäste sind geplant, vorgegeben und ausgeschildert.



#### 4.3.8 Das Frühstück

Ein Selbstbedienungsbuffet findet derzeit, wenn nur eingeschränkt in Form von geschützten und verpackten Lebensmitteln statt. Alle anderen Speisen und Getränke werden dem Gast von den Mitarbeitern an den Platz gebracht. Für jeden Gast gibt es hierbei eine separate Frühstücksplatte.

Gäste eines Hausstandes dürfen gemeinsam am Tisch frühstücken. Gemeinsam Reisende aus verschiedenen Hausständen müssen an verschiedenen Tischen oder mit 1,5 m Abstand zum zweiten Hausstand am gleichen Tisch sitzen.

#### 5. Sonstige Regelungen und Maßnahmen

Für Gäste aus dem Ausland gibt es keine gesonderten Regeln. Es gilt die identische Testpflicht, wie bei inländischen touristischen Gästen oder Geschäftsreisenden.

Sollten Gäste während des Aufenthalts Symptome entwickeln, haben diese unverzüglich den Betrieb zu verlassen.

Biermann Hotelbetrieb Messe München GmbH  
20.05.2021